



VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE SCHAFFUNG EINES GESETZES ÜBER DIE GEOINFORMATION

(GEOINFORMATIONSGESETZ, GEOIG)

Ressort Bau

Vernehmlassungsfrist: 30. September 2009

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständige Ressorts	4
Betroffene Amtsstellen	4
1. Ausgangslage	6
2. Anlass/Notwendigkeit der Vorlage.....	6
3. Schwerpunkte der Vorlage	7
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln der Vorlage	10
4.1 Bezeichnung der Vernehmlassungsvorlage	10
4.2 Erläuterungen zu dieser Vorlage.....	11
I. Allgemeine Bestimmungen	11
II. Grundsätze	15
III. Organisation und Durchführung	26
IV. Rechtsmittel	31
V. Schlussbestimmungen	31
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	31
6. Verhältnis zur Schweiz.....	31
7. Vernehmlassungsvorlage.....	33

Beilage:

- Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE)

ZUSAMMENFASSUNG

Die vorliegende Gesetzesvorlage basiert auf der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE). Diese Richtlinie steht kurz vor der Übernahme in den EWR, womit Liechtenstein als Mitgliedstaat des EWR verpflichtet ist, diese Richtlinie in innerstaatliches Recht umzusetzen. Geplant ist eine Umsetzung in nationales Recht auf den 1. Juli 2010.

Ziel der INSPIRE-Richtlinie ist es, qualitativ hochwertige Geodaten der Behörden der Mitgliedstaaten unter einheitlichen Bedingungen zur Unterstützung der Formulierung, Umsetzung und Bewertung europäischer und nationaler Politikfelder zugänglich zu machen. Dies schafft die Voraussetzung für eine vorausschauende grenzüberschreitende Gestaltung des Umwelt- und Naturschutzes sowie für das Monitoring der ergriffenen Massnahmen und deren Erfolge. Auch eine kurzfristige, abgestimmte Reaktion auf aktuelle Situationen wie Überflutungen oder andere grenzüberschreitende Katastrophen wird durch INSPIRE vereinfacht.

Das Fürstentum Liechtenstein arbeitet schon seit Anfang 1995, gestützt auf Beschlüsse der Regierung, am Aufbau einer Geodateninfrastruktur (GDI) mit einer Zielsetzung, welche sich nicht nur auf den Schutz von Umwelt, Natur und vor Katastrophen beschränkt, sondern die Daten für alle Vollzugsaufgaben des Landes bereitstellt und den Interessierten zugänglich macht. Diese Arbeiten sind weit fortgeschritten. Der vorliegende Gesetzesentwurf wurde deshalb so konzipiert, dass er für die gesamte im Lande vorkommende Geoinformation Gültigkeit hat und die Vorgaben der INSPIRE-Richtlinie vollständig abdeckt.

ZUSTÄNDIGE RESSORTS

Ressort Bau

Ressort Umwelt

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Tiefbauamt; Hochbauamt; Amt für Umweltschutz; Amt für Gesundheit; Amt für Wald, Natur und Landschaft; Landwirtschaftsamt; Amt für Volkswirtschaft; Amt

für Statistik; Stabsstelle für Landesplanung; Datenschutzstelle; Amt für Bevölkerungsschutz; Amt für Personal und Organisation; Landesarchiv.

Vaduz, 14. Juli 2009

RA 2009/1648-3340

P

1. AUSGANGSLAGE

Am 14. März 2007 ist die Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) verabschiedet worden (ABl. Nr. L 108/1 vom 25.4.2007). Diese Richtlinie steht kurz vor der Übernahme in den EWR, womit Liechtenstein als Mitgliedstaat des EWR verpflichtet ist, die Richtlinie in innerstaatliches Recht umzusetzen.

Sobald die Richtlinie rechtskräftig in den EWR übernommen sein wird, werden sich die EWR/EFTA-Staaten im Umsetzungsverzug befinden, da die Umsetzungsfrist der Richtlinie am 15. Mai 2009 abgelaufen ist. Vor diesem Hintergrund soll die vorgesehene Umsetzung der Richtlinie in liechtensteinisches Recht schon vor der Übernahme den interessierten Kreisen zur Vernehmlassung unterbreitet werden. Die verzögerte Übernahme erklärt sich durch langwierige Abklärungen in Island.

2. ANLASS/NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE

Die Richtlinie 2007/2/EG zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) ist am 25. April 2007 im Amtsblatt der EU publiziert worden. Sie sieht eine Frist bis zum 15. Mai 2009 vor, innerhalb derer die

EU-Mitgliedstaaten ihre nationalen Umsetzungsvorschriften zu erlassen haben. Für die EWR/EFTA-Staaten erstreckt sich diese Frist bis zur rechtskräftigen Übernahme der Richtlinie in das EWR-Abkommen.

Die Umsetzung der Richtlinie, zu welcher Liechtenstein aufgrund seiner Mitgliedschaft im EWR verpflichtet ist, hat aufgrund der vorgenommenen rechtlichen Abklärungen der Regierung in Form eines Gesetzes zu erfolgen. Folglich wird der Landtag der Übernahme der Richtlinie gemäss Art. 103 EWR-Abkommen separat zuzustimmen haben.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Die Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) enthält Regeln für die Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Union (EU), deren Ziel darin besteht, den Austausch, die gemeinsame Nutzung, die Zugänglichkeit und die Verwendung von interoperablen Geo- und Umweltdaten sowie die entsprechenden Dienstleistungen zu ermöglichen. Mit INSPIRE soll eine Koordinierung zwischen Nutzern und Anbietern der Informationen gewährleistet werden, damit Informationen und Kenntnisse aus verschiedenen Sektoren kombiniert werden können. Dabei sieht INSPIRE nicht die Erfassung neuer Daten vor, sondern stützt sich auf die von den Mitgliedstaaten eingerichteten und verwalteten Geodateninfrastrukturen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient der Umsetzung dieser europäischen Richtlinie zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft. Er verfolgt das Ziel, dass Geobasisdaten über das Gebiet des Landes den Behörden sowie der Gesellschaft, der Wirtschaft und der Wissenschaft für

eine breite Nutzung einfach, aktuell, langfristig, in der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Kosten zur Verfügung stehen.

Das Gesetz regelt gleichzeitig den Aufbau, Unterhalt und die Organisation einer nationalen Geodateninfrastruktur (GDI). Es findet Anwendung auf alle Daten, welche Objekte im Raum des Landes beschreiben und erhoben werden, um den Vollzug der verschiedenen im Land existierenden Spezialgesetze zu unterstützen, sowie auf diejenigen, welche in Anhang I, II oder III der Richtlinie 2007/2/EG angeführt sind. Diese raumbezogenen Daten werden im Gesetzesentwurf als Geobasisdaten bezeichnet.

Dies betrifft unter anderem Themen wie Verwaltungsgrenzen, Beobachtungen der Luft-, Wasser- und Bodenqualität, Biodiversität, Bodennutzung, Verkehrsnetze, Gewässernetz, Höhe, Geologie, Verteilung der Bevölkerung oder der Arten, Habitate, Industrieanlagen oder auch Gebiete mit naturbedingten Risiken.

Im Rahmen von Geodateninfrastrukturen sind zusätzlich zu den Geobasisdaten zwingend Geometadaten bereitzustellen, die unter anderem die Zugangsbedingungen zu den betreffenden Geobasisdaten und deren Nutzung, die Qualität und Gültigkeit dieser Informationen sowie die für diese Informationen zuständigen Stellen beschreiben. Am 3. Dezember 2008 hat die Kommission hierzu die erste Durchführungsbestimmung erlassen, und zwar die Verordnung (EG) Nr. 1205/2008 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Metadaten.¹

Um die Interoperabilität dieser Informationen zu gewährleisten, sollen von der Kommission bis zum 15. Mai 2009 bzw. 15. Mai 2012 (je nachdem, ob die Daten unter Anhang I oder unter die Anhänge II oder III der Richtlinie 2007/2/EG fallen)

¹ ABl. Nr. L 326 vom 4. Dezember 2008, S. 12 ff.

Durchführungsbestimmungen ausgearbeitet werden. Die Durchführungsbestimmungen umfassen die Beschreibung und Einstufung von Geo-Objekten mit Relevanz für unter diese Richtlinie fallende Geodaten sowie die Georeferenzierung dieser Geodaten. Falls ein Staat neue Geodaten erfasst, haben diese den Durchführungsbestimmungen binnen zwei Jahren nach ihrer Annahme zu entsprechen. Bei bereits vorhandenen Geodaten beläuft sich diese Frist auf sieben Jahre.

Die im Rahmen von INSPIRE auszutauschenden Geodaten müssen untereinander kompatibel sein und somit auch in Kombination miteinander genutzt werden können. Die Richtlinie verlangt dazu die Bereitstellung von Geodiensten. Diese Forderung wird in die Gesetzesvorlage in dem Sinne übernommen, dass den Nutzern der GDI umfassende Geodienste angeboten werden, welche die Suche, die Abfrage und das Herunterladen von Geobasisdaten ermöglichen. Dieses Angebot erfolgt bereits heute über das Geodatenportal der Liechtensteinischen Landesverwaltung.

Die INSPIRE-Richtlinie verlangt, dass den Behörden der anderen Staaten Zugang zu den in den Anhängen definierten Daten gewährt wird, sie ausgetauscht und für öffentliche Aufgaben, die Auswirkungen auf die Umwelt haben, eingesetzt werden können. Diese Daten gelten grundsätzlich als öffentlich. Der Zugang der Öffentlichkeit zu den Geodaten kann allerdings aus verschiedenen Gründen eingeschränkt werden. Die Richtlinie nennt beispielsweise die Sicherstellung der reibungslosen internationalen Beziehungen, der öffentlichen Sicherheit, der Vertraulichkeit der Verfahren von Behörden oder bestimmter Geschäfts- oder Betriebsinformationen, die Rechte des geistigen Eigentums, den Schutz personenbezogener Daten und auch den Umweltschutz.

Die Nutzung und der Zugang zu Geodaten und Geodiensten ist grundsätzlich kostenpflichtig, es sei denn, es handelt sich um Suchdienste oder einfache Darstellungsdienste, die Nutzung der Daten erfolgt durch eine steuerbefreite gemein-

nützige Organisation oder für schulische oder wissenschaftliche Zwecke, aufgrund vertraglicher Vereinbarungen oder im Rahmen einer internationalen Zusammenarbeit.

Der vorliegende Gesetzesentwurf gliedert sich in fünf Kapitel. Im ersten Kapitel (allgemeine Bestimmungen) werden Zweck, Geltungsbereich und Begriffe ausgeführt. Das zweite Kapitel ist in drei Abschnitte unterteilt und enthält grundsätzliche Bestimmungen, wie die qualitativen und technischen Anforderungen an die Geobasisdaten, die Aufgaben der zuständigen Fachstelle sowie Bestimmungen zum Zugang der Geobasisdaten und zu deren Nutzung. Das dritte Kapitel ist der Organisation und Durchführung gewidmet, insbesondere der Zuständigkeit, Koordinierung und Zusammenarbeit sowie der Finanzierung. Das vierte Kapitel enthält die Rechtsmittel und das fünfte Kapitel die Schlussbestimmungen.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN DER VORLAGE

4.1 Bezeichnung der Vernehmlassungsvorlage

Die vorliegende Vernehmlassungsvorlage dient neben der Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG hauptsächlich der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Durchsetzung von Standards bei der Erfassung, Verwaltung und Nutzung von Geodaten. Mit dem vorliegendem Gesetzesentwurf werden ausserdem die gesetzlichen Grundlagen für den Aufbau des GDI-Liechtensteins geschaffen. Um dieser weit reichenden Konzeption des Gesetzes Rechnung zu tragen, wird das Gesetz als Geoinformationsgesetz bezeichnet.

4.2 Erläuterungen zu dieser Vorlage

I. Allgemeine Bestimmungen

Zu Art. 1 - Zweck

Abs. 1

Dieses Gesetz bezweckt, das noch in weiten Bereichen ungenutzte Potential der Geobasisdaten für die Behörden, die Gesellschaft, die Wirtschaft und die Wissenschaft besser zu erschliessen. Dies wird erreicht durch die Festlegung von verbindlichen Regeln und Standards bei der Erfassung, Verwaltung und Nutzung der Geobasisdaten. Es schafft ausserdem eine gesicherte gesetzliche Grundlage für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geoinformationen bei Land, Gemeinden und weiteren Betroffenen.

Abs. 2

Mit gegenständlicher Vorlage soll zudem eine gesetzliche Grundlage für den von der Regierung bereits im Jahre 1994 beschlossenen Aufbau der Geodateninfrastruktur Liechtenstein geschaffen werden.

Abs. 3

Gemäss Abs. 3 dient das Gesetz ausserdem der Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften (Richtlinie zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE)).

Zu Art. 2 - Geltungsbereich

Artikel 2 umschreibt den grundsätzlichen Geltungsbereich, für den dieses Gesetz Anwendung findet. Hinsichtlich von Daten, deren Erfassung spezialgesetzlich geregelt ist, besteht ein hinreichendes Interesse an einer qualitativ hochwertigen Erfassung, Verwaltung und Nutzung. Diese Daten werden in der Gesetzesvorlage

als Geobasisdaten bezeichnet. Hingegen sollen Daten, die nicht mit einem konkreten Gesetzesbezug erfasst werden, weitgehend den eigenen Bedürfnissen und dem Stand der Technik angepasst werden können. Daten, die unter diese zweite Kategorie fallen, werden als Geodaten, nicht aber als Geobasisdaten, bezeichnet.

Dieses Gesetz gilt auch für Geodienste, die sich auf die Daten beziehen, die in den Geobasisdatensätzen gemäss Art. 2 der Gesetzesvorlage enthalten sind (vgl. Art. 15 der Gesetzesvorlage).

Die Richtlinien 2003/4/EG² und 2003/98/EG³ bleiben von der INSPIRE-Richtlinie unberührt.

Abs. 1

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2007/2/EG. Die Richtlinie 2007/2/EG schreibt in Art. 4 Abs. 6 vor, dass sie nur dann für Geodatensätze gilt, die bei einer auf der untersten Verwaltungsebene eines Mitgliedstaats tätigen Behörde vorhanden sind oder für diese bereitgehalten werden, wenn nach dem Recht des Mitgliedstaats ihre Sammlung oder Verbreitung vorgeschrieben ist. Auf Grund von Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Ziff. 3 der Gesetzesvorlage fallen alle Geodaten unter dieses Gesetz, deren Erfassung spezialgesetzlich geregelt ist. Die Umsetzung der Richtlinie ist damit sichergestellt.

² Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates, ABl. Nr. L 41/26 vom 14.2.2003.

³ Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl. Nr. L 345/90 vom 31.12.2003.

Die Geobasisdaten müssen überdies bei der zuständigen Fachstelle oder bei Dritten, denen gemäss Art. 19 Abs. 2 der Gesetzesvorlage Netzzugang gewährt wird, vorhanden sein respektive für diese bereitgehalten werden. Des Weiteren müssen sich die Geobasisdaten auf das Hoheitsgebiet des Landes Liechtenstein beziehen und in elektronischer Form vorliegen, da nur solche Daten unter Verwendung elektronischer Netzwerke verfügbar gemacht werden können.

Die zuständige Fachstelle wird in Art. 3 Abs. 1 Ziff. 4 der Gesetzesvorlage definiert.

Abs. 2

Sind mehrere identische Kopien des gleichen Geobasisdatensatzes bei verschiedenen Behörden vorhanden oder werden sie für diese bereitgehalten, gilt dieses Gesetz nur für die Referenzversion, von der die verschiedenen Kopien abgeleitet sind. Mit dieser Regelung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass im Rahmen der Datenausgabe häufig Kopien von Geobasisdaten erstellt und ausgegeben werden. Für diese Kopien finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

Abs. 3

Mit Absatz 3 wird der Art. 2 Abs. 1 der INSPIRE-Richtlinie umgesetzt, wonach Behörden Massnahmen nur mit Zustimmung von Dritten treffen können, wenn diese Dritten Rechte geistigen Eigentums an ihren Geobasisdatensätzen haben. Diese Bestimmung kann in Liechtenstein nur in Ausnahmefällen Bedeutung erlangen. Denkbar wäre z.B., dass private Firmen, wie etwa Hersteller von Navigationssystemen, ihre in Eigenregie erhobenen Routendaten im Rahmen der GDI zur Verfügung stellen. In diesem Falle wäre der Schutz von geistigem Eigentum zu prüfen.

Abs. 4

Dieses Gesetz lässt die Rechte des geistigen Eigentums der zuständigen Fachstellen unberührt. Damit wird Art. 2 Abs. 2 der INSPIRE-Richtlinie umgesetzt. Geobasisdaten werden von den Behörden in der Regel nach gesetzlichen Vorgaben oder technischen Richtlinien erfasst. Es entstehen deshalb keine Rechte auf geistiges Eigentum.

Abs. 5

Dieses Gesetz gilt für Geodaten, die bereits in Verwendung stehen, denn INSPIRE stützt sich auf die von den Mitgliedstaaten eingerichteten und verwalteten Geodateninfrastrukturen. Es schreibt nicht die Sammlung neuer Geodaten vor.

Abs. 6

Mit diesem Vorgehen wird insbesondere Art. 4 Abs. 1 Bst. d der Richtlinie 2007/2/EG umgesetzt, wonach diese Richtlinie für Geodatensätze gilt, die eines oder mehrere der in Anhang I, II oder III der Richtlinie aufgeführten Themen betreffen.

Für die im Wege der Komitologie zu verabschiedenden Durchführungsbestimmungen sowie die entsprechende Anpassung der Daten legt die INSPIRE-Richtlinie unterschiedliche zeitliche Vorgaben hinsichtlich ihres Inkrafttretens fest: Für Geodatensätze mit Bezug zu einem der in Anhang I der Richtlinie aufgeführten Themen sollen die Durchführungsbestimmungen bis spätestens 15. Mai 2009 vorliegen. Für Geodatensätze mit Bezug zu einem der in Anhang II oder Anhang III der Richtlinie aufgeführten Themen sollen die Durchführungsbestimmungen bis spätestens 15. Mai 2012 verabschiedet werden.

Zu Art. 3 – Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen

Abs. 1 und 2

Mit diesen Bestimmungen wird Art. 3 der Richtlinie 2007/2/EG umgesetzt.

Mit dem Begriff „zuständige Fachstelle“ wird insbesondere jene Stelle der öffentlichen Verwaltung festgelegt, die gemäss Art. 17 dieses Gesetzes für das Erheben, Verwalten und Nachführen des Geobasisdatensatzes zuständig ist. Gemäss dieser Festelegung werden als zuständige Fachstelle bezeichnet:

- Die Regierung oder die Amtsstellen und Abteilungen der Landesverwaltung, die im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags Geobasisdaten erfassen.
- Die Gemeinden, die für ihre Aufgaben Geobasisdaten erfassen.
- Öffentlich-rechtliche Anstalten wie LKW oder LGV, die den Verlauf ihrer Werkleitungen mit Geobasisdaten dokumentieren.
- Natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts, die im Auftrag oder unter Kontrolle einer öffentlichen Verwaltungsstelle Geobasisdaten erfassen.

Abs. 3

Diese Bestimmung stellt die Gleichbehandlung von Frauen und Männern klar.

II. Grundsätze

A. Qualitative und technische Anforderungen

Zu Art. 4 – Anforderungen

Geobasisdaten können viel leichter genutzt und vernetzt werden, wenn sie nach einheitlichen Standards beschrieben und in ihrer Struktur und Qualität eindeutig definiert sind. Eine breite Nutzung der Geobasisdaten wird erreicht, wenn die

verschiedenen Datensätze sowohl gegenseitig überlagert als auch über die administrativen Grenzen hinweg problemlos miteinander kombiniert werden können. Damit die Geobasisdaten die Anforderungen erfüllen können, müssen sie anerkannten Normen und Standards entsprechen.

Zu Art. 5 – Methodenfreiheit

Für die Erhebung und Nachführung besteht grundsätzlich Freiheit in der Wahl der Erfassungsmethode (z.B. Erfassung mittels GPS, Abgriff auf dem Luftbild oder der Landeskarte), solange die Anforderungen an die Datenqualität mit der gewählten Erfassungsmethode eingehalten werden. Die zuständige Fachstelle hat somit die Möglichkeit, die für ihre Aufgabe wirtschaftlich günstigste Erfassungsmethode zu wählen.

Zu Art. 6 – Doppelspurigkeiten

Geobasisdaten können für verschiedene Zwecke und für unterschiedliche Planprodukte verwendet werden. Die Nachführung der Daten erfolgt nur einmal durch die zuständige Fachstelle, die die Daten für andere Zwecke wieder zur Verfügung stellt. Dadurch werden Doppelspurigkeiten vermieden.

Zu Art. 7 – Grenzüberschreitende Geo-Objekte

Mit dieser Bestimmung wird Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie 2007/2/EG umgesetzt, wonach sich die Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen auf die Darstellung und Position gemeinsamer Objekte einigen, um die Kohärenz von Geodaten über geografische Objekte sicherzustellen, deren Lage sich über die Grenze von zwei oder mehreren Mitgliedstaaten erstreckt.

Zu Art. 8 – Geobasisdaten

Abs. 1

Die Kompetenz der Regierung umfasst insbesondere die Definition von Referenzsystemen und Referenzrahmen, gemeinsamen Datenbeschreibungssprachen und

konzeptuellen Modellierungswerkzeugen, gemeinsamen Qualitätskriterien, offenen Übernahmemechanismen und -formaten sowie gemeinsamen, für jeden durch die Geobasisdaten abgedeckten Bereich spezifischen Datenmodellen.

Die Referenzsysteme müssen aufeinander abgestimmt sein, denn sie dienen dazu, Objekte im Raum einheitlich lokalisieren zu können.

Abs. 2

Mit Absatz 2 wird die Delegationskompetenz der Regierung festgehalten. Die Festlegung von Vorschriften kann mit Ermächtigung der Regierung durch die GDI-Kommission oder die zuständige Fachstelle selbst erfolgen.

Zu Art. 9 – Geometadaten

Geometadaten beschreiben formal die Merkmale der erhobenen und verfügbaren Daten. Sie ermöglichen es den Nutzerinnen und Nutzern, sich über bestehende Daten zu informieren, mehrere Datensätze miteinander zu vergleichen und den in einem bestimmten Fall am besten geeigneten Datensatz zu finden. Damit Geometadaten möglichst rationell gefunden und leicht und schnell interpretiert werden können, müssen sie genormt sein und mit standardisierten Verfahren in Geometadatenkatalogen bereitgestellt werden.

In Artikel 9 werden die Merkmale von Geometadaten festgelegt. Die Einzelheiten sollen von der Regierung mit Verordnung geregelt werden.

Damit der Nutzer Geobasisdaten nach bestimmten einheitlichen Merkmalen suchen und die Verwendbarkeit für seine Aufgaben abklären kann, müssen diese Angaben in den Geometadaten erfasst und für eine Abfrage zur Verfügung gestellt werden. Mit Bst. a bis c wird verlangt, dass eine textliche Beschreibung des Inhalts eines Datensatzes, das angewendete Datenmodell und weitere Vorschriften über die Detaillierung bei der Datenerfassung als Geometadatenmerkmale zu

erfassen sind. Die Bst. d bis h der Gesetzesvorlage setzen Art. 5 Abs. 2 Bst. a bis e der Richtlinie 2007/2/EG um, und es werden die Mindestanforderungen für die Inhalte der Geometadaten zu Geobasisdaten bzw. Geodiensten formuliert. Darunter fallen die Entsprechung der Geobasisdatensätze mit den in Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2007/2/EG vorgesehenen Durchführungsbestimmungen, die Bedingungen für den Zugang zu Geobasisdatensätzen und Geodiensten und deren Nutzung sowie gegebenenfalls entsprechende Gebühren, die Qualität und Gültigkeit der Geobasisdatensätze, die für das Erheben, Nachführen, Verwalten und Verbreiten von Geobasisdaten zuständige Fachstelle sowie die Beschränkungen des Zugangs der Öffentlichkeit sowie die Gründe für solche Beschränkungen.

B. Aufgaben der zuständigen Fachstelle

Zu Art. 10 – Erheben, Nachführen und Verwalten

Die für den Geobasisdatensatz zuständige Fachstelle hat dafür zu sorgen, dass die Daten gemäss den technischen Vorgaben erfasst, laufend nachgeführt und für die breite Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Sie kann diese Aufgabe entweder selber ausführen oder Dritte beauftragen.

Zu Art. 11 – Gewährleistung der Verfügbarkeit

Abs. 1

Geodaten werden laufend nachgeführt und an die rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse angepasst. Aus der Sicht der geschichtlichen Entwicklung und Raumbewahrung behalten Geodaten ihr Nutzungspotential jedoch über eine lange Zeitspanne hinweg. Dem Aspekt der Datensicherung und der langfristigen Verfügbarkeit kommt aus Sicht der Fachstelle damit eine besondere Bedeutung zu.

Hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG müssen alle neu gesammelten und weitgehend umstrukturierten Geobasisdatensätze und die entsprechenden Geodienste innerhalb von zwei Jahren nach Erlass der in Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2007/2/EG genannten Durchführungsbestimmungen verfügbar sein, und jene, die noch in Verwendung stehen, innerhalb von sieben Jahren nach Erlass der besagten Durchführungsbestimmungen.

Abs. 2

Mit der Erstellung einer Sicherungskopie durch die Fachstelle wird das Anlegen einer Kopie eines Datensatzes auf einem externen Datenträger zwecks Wiederherstellung im Falle eines Datenverlusts verstanden. Für die Sicherung der Daten finden einschlägige Normen aus der Geoinformatik, z.B. die Norm SN 612010 „Vermessung - Informatiksicherheit - Sicherheit und Schutz von Geodaten“ Anwendung.

Zu Art. 12 – Archivierung und Historisierung

Abs. 1

Geobasisdaten sind regelmässig zu archivieren. Die Archivierung kann über Auszüge aus dem Datensatz in Form von Plänen, Tabellen, Verzeichnisse etc. oder – wenn technisch umsetzbar- digital erfolgen. Mit der Historisierung wird sichergestellt, dass der Zustand eines Geobasisdatensatzes für einen Zeitpunkt in der Vergangenheit rekonstruiert werden kann. Die Historisierung erfolgt über Veränderungsnachweise in Papierform oder - falls technisch umsetzbar- elektronisch. Die Historisierung ist besonders für Geobasisdaten wichtig, die eine rechtliche Auswirkung haben.

Die Tätigkeit der Archivierung und Historisierung ist eine Aufgabe, die eng mit der Tätigkeit der Nachführung und Verwaltung der Daten zusammenhängt. Die

Archivierung und Historisierung ist deshalb durch die zuständige Fachstelle sicherzustellen.

Abs. 2

Mit Absatz 2 wird der Regierung die Kompetenz eingeräumt, die näheren Vorschriften bezüglich Archivierung und Historisierung zu erlassen.

C. Zugang und Nutzung

Zu Art. 13 – Grundsatz

Geodaten können ihr volkswirtschaftliches Potential nur entfalten, wenn sie möglichst häufig genutzt werden. Geobasisdaten sind deshalb grundsätzlich öffentlich zugänglich.

Zu Art. 14 – Beschränkungen des Zugangs

Abs. 1

Mit dieser Bestimmung wird Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2007/2/EG umgesetzt. Im Gesetzesentwurf werden in Abs. 1 die Gründe für eine Beschränkung des Zugangs gegenüber der Öffentlichkeit für Suchdienste angeführt. Die Nutzung des Suchdienstes kann beschränkt werden, wenn sich dadurch nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen oder die öffentliche Sicherheit ergeben würden.

Abs. 2 und 3

Unter Abs. 2 sind alle anderen Dienste zusammengefasst, auf die der Zugriff für die Öffentlichkeit insbesondere dann verwehrt werden kann, wenn die statistische Geheimhaltung oder Belange des Datenschutzes betroffen sind. Der Zugriff für die Öffentlichkeit kann weiters beschränkt werden, wenn dieser Zugang nachteilige Auswirkungen hätte auf die Vertraulichkeit der Verfahren von Behör-

den, die internationalen Beziehungen oder die öffentliche Sicherheit, die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren sowie die Durchführung strafrechtlicher oder disziplinarischer Ermittlungen. Weitere Gründe für die Beschränkung des Zugangs sind die Vertraulichkeit von Geschäfts- und Betriebsinformationen, die Rechte des geistigen Eigentums sowie die Interessen oder den Schutz einer Person, die die angeforderte Information freiwillig zur Verfügung gestellt hat. Gemäss Absatz 2 Bst. h kann der Zugang zu Geobasisdaten zum Schutz der Umweltbereiche und Kulturgüter eingeschränkt werden, auf die sich die Geodaten beziehen. Dies kann beispielsweise die Aufenthaltsorte seltener Tierarten oder die Kartierung von vermuteten archäologischen Fundstellen betreffen. Wichtig ist hierbei immer gemäss Abs. 3 die Abwägung zwischen öffentlichem Interesse und Schutzbedarf.

Abs. 4

Der Zugang zu Informationen über Emissionen in die Umwelt darf nicht aufgrund von Abs. 2 Bst. b, d, f, g und h (Vertraulichkeit der Verfahren; Vertraulichkeit von Geschäfts- und Betriebsinformationen; Vertraulichkeit personenbezogener Daten; Interessen oder den Schutz einer Person, die die Informationen freiwillig zur Verfügung stellt; Schutz der Umweltbereiche und Kulturgüter) beschränkt werden.

Zu Art. 15 – Geodienste

Abs. 1 und 4

Geodienste ermöglichen eine erleichterte gemeinsame Nutzung von Geodaten in der Art, dass die Daten für die Nutzung nicht physisch kopiert, sondern internetbasiert ein Auszug aus dem Datensatz gemäss den jeweiligen Benutzeranforderungen vom Server des Geodienstes bezogen wird. Über diese Dienste ist es möglich, Geobasisdaten zu ermitteln, umzuwandeln, abzurufen und herunterzuladen und Geodatendienste sowie Dienste des elektronischen Geschäftsverkehrs

in Anspruch zu nehmen. Die Geodienste sollen gemäss gemeinsam vereinbarten Spezifikationen und Mindestleistungskriterien funktionieren, um die Interoperabilität der von den Mitgliedstaaten geschaffenen Infrastrukturen zu gewährleisten. Sie sollen auch die technischen Voraussetzungen enthalten, um es den Behörden zu ermöglichen, ihre Geobasisdatensätze zur Verfügung zu stellen.

Abs. 1 Bst. a bis e der Gesetzesvorlage entspricht der identen Bestimmung des Art. 11 Abs. 1 Bst. a bis e der Richtlinie 2007/2/EG. Suchdienste dienen dem Auffinden von Geobasisdaten anhand von Metadaten. Die INSPIRE-Richtlinie gibt eine Liste von Suchkriterien vor, welche für die Suchdienste zu gewährleisten sind. Darunter fallen gemäss Abs. 4 der Gesetzesvorlage die Schlüsselwörter, Klassifizierung von Geobasisdaten und Geodiensten, Qualität und Gültigkeit der Geobasisdatensätze, der Grad der Übereinstimmung mit den in Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2007/2/EG vorgesehenen Durchführungsbestimmungen, der geografische Standort, die Bedingungen für den Zugang zu und die Nutzung von Geobasisdatensätzen und Geodiensten, sowie die für das Erheben, Nachführen, Verwalten und Verbreiten von Geobasisdatensätzen und Geodiensten zuständige Fachstelle. Weiters sollen die Mitgliedstaaten Zugang zu weiteren Diensten gewähren, insbesondere Darstellungsdienste, Download-Dienste, Transformationsdienste und Dienste zum Abrufen von Geodatendiensten.

Die INSPIRE-Richtlinie enthält keine Einzelheiten zur Spezifikation der Geodienste. Die Konkretisierung der technischen Spezifikationen für die Geodienste sowie die Mindestleistungskriterien für diese Dienste erfolgt mittels Durchführungsbestimmungen der Kommission.

Abs. 2

Mit dieser Bestimmung, welche Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2007/2/EG umsetzt, soll sichergestellt werden, dass die in Abs. 1 genannten Dienste einschlägige Nut-

zeranforderungen berücksichtigen, einfach zu nutzen, öffentlich verfügbar und über das Internet oder andere geeignete Telekommunikationsmittel zugänglich sein sollen.

Abs. 3

Transformationsdienste werden zur Umwandlung von Geobasisdatensätzen benötigt, um Interoperabilität zu gewährleisten. Diese Dienste sind mit den anderen Diensten, in concreto den Such-, Darstellungs-, Download-Diensten und den Diensten zum Abrufen von Geodatendiensten, so zu kombinieren, dass diese gemäss den Durchführungsbestimmungen nach Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2007/2/EG betrieben werden können.

Zu Art. 16 – Gebühren

Abs. 1

Für die Nutzung der Geobasisdaten und der zugehörigen Geodienste werden grundsätzlich Gebühren erhoben. Kostenlos sind lediglich die Nutzung von Suchdiensten und von einfachen Darstellungsdiensten sowie die Fälle des Abs. 6. Für Darstellungsdienste gestattet die Richtlinie die Erhebung von Gebühren, wenn die Gebühr die Wartung der Geobasisdatensätze und der entsprechenden Geodienste sichert, insbesondere in Fällen, in denen grosse Datenmengen häufig aktualisiert werden.

In Liechtenstein besteht bereits seit mehreren Jahren Erfahrung im Umgang und der Festlegung von Gebühren für Geodaten. Die derzeit gültige Gebührenverordnung LGBl. 2005/153 sieht eine moderate Gebühr für die Nutzung der Geobasisdaten vor, die eine sinnvolle Nutzung der Geodaten nicht behindert. Die Gebühr setzt sich zusammen aus der Bearbeitungsgebühr, mit der die für die Datenausgabe benötigten Mittel (Beanspruchung Personal, Maschinen- und Materialkosten) abgedeckt sind, und der eigentlichen Gebühr auf die Daten. Für die Nutzung

der Daten als Dauernutzer (z.B. Gemeinden) und für eine gewerbliche Nutzung (z.B. gewerbliche Erstellung eines Ortsplanes) werden vertraglich Lizenzen erteilt und die damit verbundenen Kosten geregelt.

Abs. 2

Mit dieser Bestimmung wird Art. 17 Abs. 3 der INSPIRE-Richtlinie umgesetzt. Demnach können die Behörden, die Geobasisdatensätze und Geodienste anbieten, die Erteilung von Lizenzen an Behörden, die diese Geobasisdatensätze und Geodienste nutzen, vorsehen, und/oder die Erhebung von Gebühren. Solche Lizenzerteilungen und Gebühren müssen uneingeschränkt mit dem allgemeinen Ziel des leichteren Austausches von Geobasisdatensätzen und Geodiensten zwischen Behörden vereinbar sein. Werden Gebühren erhoben, so übersteigen sie nicht das zur Gewährleistung der nötigen Qualität und des Angebots von Geobasisdatensätzen und Geodiensten notwendige Minimum zuzüglich einer angemessenen Rendite, wobei gegebenenfalls die Selbstfinanzierungserfordernisse der Behörden, die Geobasisdatensätze und Geodienste anbieten, zu beachten sind.

Abs. 3

Die Nutzung der Suchdienste und der einfachen Darstellungsdienste wird kostenlos zur Verfügung gestellt.

Suchdienste müssen kostenlos zur Verfügung gestellt werden, damit potentielle Datennutzer die Möglichkeit haben, sich über bestehende Datensätze zu informieren und um die für die Erfassung, Verwaltung und Verbreitung der Daten zuständige Stelle zu finden.

Einfache Darstellungsdienste mit beschränkter Funktionalität, z.B. im Rahmen eines Geodatenportals, sollen der Öffentlichkeit gratis zur Verfügung gestellt werden. Die zuständige Fachstelle erfüllt mit diesem Angebot die Informations-

pflicht gegenüber der Öffentlichkeit. Hingegen sollen technisch anspruchsvolle Darstellungsdienste mit erweiterten Funktionalitäten, insbesondere im Rahmen einer gewerblichen Nutzung, der Gebührenpflicht unterliegen.

Abs. 4

Diese Regelung verlangt die Nutzung von Diensten für den elektronischen Zahlungsverkehr, falls Geldleistungen für die Nutzung von Geobasisdaten oder Geodiensten (Darstellungs-, Download-Dienste, Dienste zum Abrufen von Geodaten-diensten) gefordert werden.

Abs. 5

Für solche Dienste können Haftungsausschlüsse, elektronische Lizenzvereinbarungen oder, wenn notwendig, Lizenzen gelten.

Abs. 6

Abweichend vom Grundsatz in Abs. 1 kann auf die Einhebung von Gebühren verzichtet werden, wenn die Daten für schulische oder wissenschaftliche Zwecke oder durch gemeinnützige Organisationen erfolgt. Die Fachstellen haben ausserdem die Möglichkeit, sich die Daten gegenseitig gratis zur Verfügung zu stellen. Dies entspricht der Praxis der verschiedenen Fachstellen der Landesverwaltung, die sich gegenseitig und unentgeltlich die Daten zur Verfügung stellen. Ausserdem sollen die Daten, wenn sie im Rahmen der Berichterstattungspflicht gegenüber der Europäischen Gemeinschaft abgegeben werden, gratis zur Verfügung gestellt werden.

Abs. 7

In Absatz 7 werden die Grundzüge für die Bemessung der Gebühren festgelegt.

Die Bemessung der Gebühren unterscheidet zwischen dem privaten bzw. firmen- oder verwaltungsinternen Eigengebrauch und der gewerblichen Nutzung. Unter gewerblicher Nutzung wird im vorliegenden Fall die kommerzielle Verwertung der Geobasisdaten verstanden. Bei der Nutzung der Geobasisdaten und Geodienste für den Eigengebrauch beinhaltet die Gebühr maximal die Grenzkosten und einen angemessenen Beitrag an die Infrastruktur. Dadurch ist gewährleistet, dass die Geobasisdaten kostengünstig zugänglich sind und eine sinnvolle Nutzung der Daten nicht behindert wird.

III. Organisation und Durchführung

A. Zuständigkeit, Koordinierung und Zusammenarbeit

Zu Art. 17 – Zuständige Fachstelle

In Art. 17 werden die Zuständigkeiten für das Erheben, Nachführen und Verwalten des Geobasisdatensatzes umschrieben. Wenn die Spezialgesetzgebung keine ausdrückliche Zuständigkeitsregelung enthält, liegt die Zuständigkeit für den Geobasisdatensatz bei derjenigen Verwaltungsbehörde bei Land oder Gemeinden, die für den entsprechenden Fachbereich zuständig ist. Die zuständige Fachstelle ist typischerweise diejenige Stelle, die auch die Finanzierung des Datensatzes sicherstellt.

Zu Art. 18 – GDI-Kommission

Abs. 1

Die GDI ist eine Infrastruktur, für die verschiedene Fachstellen im Rahmen ihres Aufgabengebietes einen Beitrag leisten. Um den Vollzug dieses Gesetzes sicherzustellen, wird die von der Regierung zu bestellende GDI-Kommission mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt. Die GDI-Kommission setzt sich zusammen aus Vertretern der betroffenen Fachstellen und besteht seit dem Grundsatzbe-

schluss der Regierung aus dem Jahr 1994 für den Aufbau der Geodateninfrastruktur. Mit Artikel 18 dieses Gesetzes wird diese Funktion bestätigt und werden die Aufgaben im Rahmen des Aufbaus und der Weiterentwicklung der GDI zugewiesen.

Abs. 2

Gemäss Abs. 2 Bst. d) ist die GDI-Kommission für die Erteilung von Bewilligungen zur Nutzung von Daten des Landes zuständig. Die Bewilligung wird erteilt durch eine Verfügung (z.B. eine Reproduktionsbewilligung) oder durch Einrichten von organisatorischen und technischen Zugangskontrollen (z.B. Benutzerkonto für den Zugang zum geschützten Bereich des Geodatenportals).

Abs. 3

Die GDI-Kommission ist zusammengesetzt aus Vertretern der zuständigen Fachstellen gemäss Art. 17. Die GDI-Kommission würde zu gross werden, wenn alle zuständigen Fachstellen in diesem Gremium vertreten wären. Dies könnte in der Praxis bedeuten, dass z.B. ein Gemeindevertreter die Interessen aller Gemeinden des Landes vertritt. Das Geschäftsreglement der GDI-Kommission hat sicher zu stellen, dass die Anliegen aller Fachstellen ausgewogen berücksichtigt werden.

Abs. 4

Für die Vorbereitung der Geschäfte, die Koordination unter den Beteiligten und die Umsetzung der Beschlüsse der GDI-Kommission braucht es eine Anlaufstelle, die fachliche und organisatorische Vorabklärungen trifft und die GDI-Kommission unterstützt. Diese Funktion wurde seit dem Grundsatzbeschluss für den Aufbau der GDI-Liechtenstein aus dem Jahr 1994 durch das Tiefbauamt ausgeübt.

Zu Art. 19 – Geodatenportal

Abs. 1

Die Geodienste gemäss Art. 15 werden Zwecks leichteren Zugangs im Rahmen eines Geodatenportals zur Verfügung gestellt. Der Datennutzer erhält somit auf einer Internetseite oder einer ähnlichen Organisationsstruktur einen zentralen Zugang zu den Geodiensten der GDI. Ein Teil der gemäss diesem Gesetz anzubietenden Dienste wird bereits seit der Aufschaltung des Geodatenportals des Landes im Jahr 2003 durch das Tiefbauamt zur Verfügung gestellt.

Es ist sicherzustellen, dass die zuständigen Fachstellen über die technischen Möglichkeiten verfügen, um ihre Geobasisdatensätze und Geodienste mit dem Geodatenportal zu verknüpfen.

Abs. 2

Die INSPIRE-Richtlinie sieht vor, dass diese Funktion auf Anfrage auch Dritten zur Verfügung gestellt wird, deren Geobasisdatensätze und Geodienste den Durchführungsbestimmungen und den darin enthaltenen Verpflichtungen speziell in Bezug auf Metadaten, Geodienste und Interoperabilität entsprechen.

Zu Art. 20 – Zusammenarbeit der zuständigen Fachstellen

Abs. 1

Die zuständigen Fachstellen gewähren sich gegenseitig einfachen und direkten Zugang zu den Geobasisdaten und den Geodiensten.

Mit dieser Bestimmung wird auch Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie 2007/2/EG umgesetzt, wonach die zuständigen Fachstellen dafür sorgen müssen, dass Informationen einschliesslich Daten, Codes und technischer Klassifizierungen, die zur Einhaltung der in Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie vorgesehenen Durchführungsbestimmungen erforderlich sind, den anderen zuständigen Fachstellen oder Dritten zur Verfügung gestellt werden, ohne dass die Nutzung der betreffenden Informationen zu diesem Zweck beschränkt wird.

Abs. 2

Die zuständigen Fachstellen haben durch entsprechende Massnahmen zu ermöglichen, dass die bei ihnen vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Geobasisdatensätze oder Geodienste für andere Stellen zugänglich und nutzbar sind, sofern dies für die Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlich ist. Diese Massnahmen schliessen jegliche Beschränkung aus, durch die praktische Hindernisse zum Zeitpunkt der Nutzung für die gemeinsame Nutzung von Geobasisdatensätzen und Geodiensten entstehen können.

Abs. 3

Die Formalitäten dieser gegenseitigen Zusammenarbeit werden in einem Vertrag geregelt. Die bereits bestehenden Verträge zwischen dem Land, den Gemeinden und weiteren zuständigen Fachstellen bleiben durch Art. 20 unberührt.

Zu Art. 21 – Internationale Zusammenarbeit

Abs. 1

Mit Artikel 21 wird Artikel 19 der Richtlinie 2007/2/EG umgesetzt. Das Tiefbauamt wird als Anlauf- und Kontaktstelle für eine internationale Zusammenarbeit im Rahmen der Richtlinie benannt. Die Regierung fördert die internationale Zusammenarbeit und stellt damit sicher, dass die GDI die internationalen Anforderungen bezüglich Harmonisierung und Standardisierung erfüllt.

Abs. 2

In dieser Bestimmung wird die gemeinsame Nutzung von Geobasisdaten durch die zuständigen Behörden der anderen EWR-Mitgliedstaaten, Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft und durch die internationalen Einrichtungen geregelt. Für diese Nutzung wird keine Gebühr erhoben (vgl. Art. 16 Abs. 6 Bst. d der Gesetzesvorlage).

Abs. 3

Mit Absatz 3 wird Artikel 17 Absatz 7 der Richtlinie umgesetzt, wonach der Zugang der Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft zu Geobasisdaten beschränkt werden kann, wenn dadurch der Lauf der Justiz, die öffentliche Sicherheit oder die internationalen Beziehungen gefährdet würden.

Abs. 4

Die Aufgaben der nationalen Anlaufstelle im Sinne von Art. 19 Abs. 2 der INSPIRE-Richtlinie nimmt das Tiefbauamt wahr.

Abs. 5

Spätestens am 15. Mai 2010 ist der EFTA-Überwachungsbehörde ein Bericht mit einer zusammengefassten Beschreibung der in Abs. 4 aufgelisteten Aspekte zu übermitteln. Erstmals spätestens am 15. Mai 2013 und danach alle drei Jahre muss das Tiefbauamt der EFTA-Überwachungsbehörde einen Bericht mit aktualisierten Informationen zu diesen Aspekten übermitteln.

B. Finanzierung

Zu Art. 22 – Grundsatz

Die Erfassung, Nachführung und Verwaltung der Geobasisdaten ist ein Teil der Vollzugsaufgaben der zuständigen Fachstellen. Diese haben deshalb auch die Finanzierung der Arbeiten sicherzustellen, sofern keine andere gesetzliche Regelung bezüglich Kostentragung existiert.

IV. Rechtsmittel

Zu Art. 23 – Beschwerde

Diese Bestimmung nimmt Bezug auf den Rechtsschutz gegen Entscheidungen der GDI-Kommission (Abs. 1) bzw. der Regierung (Abs. 2) und bestimmt, dass auf das Verfahren die Bestimmungen des allgemeinen Landesverwaltungspflegegesetzes Anwendung finden (Abs. 3).

V. Schlussbestimmungen

Zu Art. 24 – Durchführungsverordnungen

Art. 24 hält die Verordnungskompetenz der Regierung fest.

Zu Art. 25 – Inkrafttreten

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Hinsichtlich der Verfassungsmässigkeit dieser Vorlage bestehen keine Bedenken.

6. VERHÄLTNIS ZUR SCHWEIZ

Eine direkte Anwendung der INSPIRE-Richtlinie steht in der Schweiz nicht zur Diskussion, weil diese neue Richtlinie in keinem der bestehenden sektoriellen Abkommen zwischen der EU und der Schweiz explizit erwähnt und als anwendbar erklärt wird. Demgegenüber ist eine indirekte Anwendbarkeit der INSPIRE-Richtlinie und der zugehörigen Durchführungsbestimmungen auf die Geobasisdaten des Bundesrechts auf Grund der Vollmitgliedschaft der Schweiz bei der Europäischen Umweltagentur (EUA) wahrscheinlich.

Im Hinblick auf den Aufbau der Nationalen Geodateninfrastruktur Schweiz (NGDI) wurde das Geoinformationsrecht und die zugehörigen Ausführungsverordnungen auf Stufe Bund vollständig neu erarbeitet (Bundesgesetz über Geoinformation vom 5. Oktober 2007, SR 510.62). Da die INSPIRE-Durchführungsbestimmungen noch nicht bekannt waren, ist es möglich, dass einzelne Bestimmungen der Schweiz nicht INSPIRE-konform sind. Im Übrigen ist das schweizerische Geoinformationsgesetz nicht Gegenstand des Zollvertrages.

Da das Konzept für den Aufbau der NGDI Schweiz weitgehend kompatibel zu INSPIRE ist und sich mit den Zielsetzungen der Geodateninfrastruktur Liechtenstein deckt, ist weiterhin eine enge Zusammenarbeit mit der Schweiz im Bereich der Geoinformation vorgesehen. Daher stützte sich die Regierung als Rezeptionsgrundlage auf das schweizerische Geoinformationsgesetz. Im Übrigen orientiert sich der Gesetzestext soweit wie möglich an den Formulierungen der Richtlinie.

7. VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

Gesetz

vom ...

**über die Geoinformation
(Geoinformationsgesetz; GeoIG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

1) Dieses Gesetz bezweckt, dass Geobasisdaten über das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein den Behörden sowie der Gesellschaft, der Wirtschaft und der Wissenschaft für eine breite Nutzung einfach, aktuell, langfristig, in der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Kosten zur Verfügung stehen.

2) Dieses Gesetz regelt den Aufbau, den Unterhalt und die Organisation einer nationalen Geodateninfrastruktur (GDI).

3) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geoda-

teninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (EWR-Rechtssammlung: Anh. XX - ...).

Art. 2

Geltungsbereich

1) Dieses Gesetz gilt für Geobasisdaten, die die folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Sie sind vorhanden bei
 - 1. der zuständigen Fachstelle und werden von ihr im Rahmen ihres öffentlichen Auftrages erstellt, verwaltet oder aktualisiert; oder
 - 2. Dritten, denen gemäss Art. 19 Abs. 2 Netzzugang gewährt wird; oder werden für diese bereitgehalten.
- b) sie beziehen sich auf das Hoheitsgebiet des Landes Liechtenstein; und
- c) sie liegen in elektronischer Form vor.

2) Sind neben einer Referenzversion von einem Geobasisdatensatz identische Kopien vorhanden, gilt dieses Gesetz nur für die Referenzversion, von der die Kopien abgeleitet sind.

3) Bestehen Rechte geistigen Eigentums Dritter an Geobasisdatensätzen, die die Bedingung von Abs. 1 Bst. b erfüllen, können für diese Geobasisdatensätze Massnahmen nach diesem Gesetz nur mit Zustimmung dieser Dritten getroffen werden.

4) Das Bestehen und das Zustehen des geistigen Eigentums der zuständigen Fachstellen bleibt von diesem Gesetz unberührt.

5) Dieses Gesetz schreibt nicht die Erstellung oder Sammlung neuer Geodaten vor.

6) Die Regierung kann weitere Themenbereiche festlegen, denen die Bedeutung von Geobasisdaten zukommt. Insbesondere kann sie Geodaten, die in den Anhängen I, II oder III der Richtlinie 2007/2/EG aufgeführt sind, als Geobasisdaten bezeichnen.

Art. 3

Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

1. „Geodateninfrastruktur (GDI)“: Geometadaten, Geobasisdatensätze und Geodienste, Netzdienste und –technologien, Vereinbarungen über gemeinsame Nutzung, Zugang und Verwendung sowie Koordinierungs- und Überwachungsmechanismen, -prozesse und –verfahren, die im Einklang mit diesem Gesetz geschaffen, angewandt oder zur Verfügung gestellt werden;
2. „Geodaten“: raumbezogene Daten, die mit einem bestimmten Zeitbezug die Ausdehnung und Eigenschaften bestimmter Räume und Objekte beschreiben;
3. „Geobasisdaten“: Geodaten, welche spezialgesetzlich definiert werden;
4. „zuständige Fachstelle“: für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Geobasisdaten zuständige Stelle gemäss Art. 17, insbesondere:
 - a) der Staat und öffentlich beratende Gremien;
 - b) die Gemeinden;
 - c) die öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen;

- d) die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen; oder
 - e) die natürlichen oder juristischen Personen des privaten Rechts, die unter der Kontrolle einer der in Bst. a bis d genannten Stellen stehen und öffentliche Aufgaben wahrnehmen.
5. „Dritte“: jede natürliche oder juristische Person, die nicht eine zuständige Fachstelle ist.
 6. „Geoinformation“: raumbezogene Information, die durch die Verknüpfung von Geodaten gewonnen wird;
 7. „Geobasisdatensatz“: eine identifizierbare Sammlung von Geobasisdaten;
 8. „Geodienste“: vernetzbare Anwendungen, welche die Nutzung von elektronischen Dienstleistungen im Bereich der Geodaten vereinfachen und Geodaten in strukturierter Form zugänglich machen;
 9. „Geometadaten“: formale Beschreibung der Merkmale von Geodaten, beispielsweise von Herkunft, Inhalt, Struktur, Gültigkeit, Aktualität, Genauigkeit, Nutzungsrechten, Zugriffsmöglichkeiten oder Bearbeitungsmethoden;
 10. „Geodatenmodelle“: Abbildungen der Wirklichkeit, welche Struktur und Inhalt von Geodaten systemunabhängig festlegen;
 11. „Darstellungsmodelle“: Beschreibungen grafischer Darstellungen zur Veranschaulichung von Geodaten (z.B. in Form von Karten und Plänen);
 12. „Geo-Objekt“: die abstrakte Darstellung eines Phänomens der Realwelt in Bezug auf einen bestimmten Standort oder ein geografisches Gebiet;
 13. „Interoperabilität“: im Falle von Geobasisdatensätzen ihre mögliche Kombination und im Falle von Diensten ihre mögliche Interaktion ohne wiederholtes manuelles Eingreifen und in der Weise, dass das Ergebnis kohärent ist und der Zusatznutzen der Datensätze und Dienste erhöht wird;

14. „Geodatenportal“: eine Internetseite oder eine vergleichbare Organisationsstruktur, die Zugang zu Geodiensten gemäss Art. 15 des Gesetzes bietet.

2) Im Übrigen finden die Begriffsbestimmungen von Art. 3 der Richtlinie 2007/2/EG und der hierzu ergangenen Durchführungsrechtsakte ergänzend Anwendung.

3) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

II. Grundsätze

A. Qualitative und technische Anforderungen

Art. 4

Anforderungen

Die qualitativen und technischen Anforderungen an Geobasisdaten und Geometadaten sind so festzulegen, dass ein einfacher Austausch, eine langfristige Verfügbarkeit und eine breite Nutzung möglich sind.

Art. 5

Methodenfreiheit

Für das Erheben und Nachführen von Geobasisdaten besteht Methodenfreiheit, sofern die Vergleichbarkeit der Ergebnisse gewährleistet ist.

Art. 6

Doppelspurigkeiten

Beim Erheben und Nachführen von Geobasisdaten sind Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Art. 7

Grenzüberschreitende Geo-Objekte

Für Geo-Objekte, deren Lage sich über die Grenze des Landes erstreckt, wird die Darstellung und Position in gegenseitigem Einvernehmen mit dem jeweiligen Nachbarstaat festgelegt.

Art. 8

Geobasisdaten

1) Die Regierung erlässt Vorschriften über die qualitativen und technischen Anforderungen an Geobasisdaten, insbesondere über:

- a) die geodätischen Bezugssysteme und Bezugsrahmen;
- b) die Geodatenmodelle;
- c) die Darstellungsmodelle;
- d) den Detaillierungsgrad;
- e) die Qualität;
- f) das Erheben und Nachführen;
- g) den Austausch;
- h) die räumliche Abgrenzung.

2) Sie kann die GDI-Kommission oder die zuständige Fachstelle ermächtigen, technische Vorschriften für Geobasisdaten zu erlassen und fachliche Empfehlungen abzugeben.

Art. 9

Geometadaten

Die Regierung erlässt Vorschriften betreffend Geometadaten, insbesondere über:

- a) den Inhalt;
- b) die Datenmodelle;
- c) den Detaillierungsgrad;
- d) die Bedingungen für den Zugang und die Nutzung sowie gegebenenfalls entsprechende Geldleistungen;
- e) die Qualität und Gültigkeit der Geobasisdatensätze;
- f) die für das Erheben, Nachführen, Verwalten und Verbreiten von Geobasisdaten zuständige Fachstelle;
- g) die Beschränkungen des Zugangs der Öffentlichkeit gemäss Art. 14 sowie die Gründe für solche Beschränkungen; und
- h) die Entsprechung der Geobasisdatensätze mit den in Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2007/2/EG vorgesehenen Durchführungsbestimmungen.

B. Aufgaben der zuständigen Fachstelle

Art. 10

Erheben, Nachführen und Verwalten

Die zuständige Fachstelle gemäss Art. 17 stellt die Datenerhebung, die Nachführung, die Verwaltung und die Veröffentlichung der Geobasisdaten sicher.

Art. 11

Gewährleistung der Verfügbarkeit

1) Die zuständige Fachstelle gewährleistet die langfristige Verfügbarkeit der Geobasisdaten.

2) Sie erstellt für die Geobasisdaten nach anerkannten Normen und nach dem Stand der Technik Sicherungskopien und bewahrt diese sicher auf.

Art. 12

Archivierung und Historisierung

1) Die zuständige Fachstelle stellt die Archivierung und Historisierung der Geobasisdaten sicher.

2) Die Regierung legt die Grundsätze für die Archivierung und Historisierung fest.

C. Zugang und Nutzung

Art. 13

Grundsatz

Geobasisdaten, Geometadaten und Geodienste sind vorbehaltlich von Art. 14 oder besonderer gesetzlicher Vorschriften öffentlich zugänglich und können von jeder natürlichen oder juristischen Person genutzt werden.

Art. 14

Beschränkungen des Zugangs

1) Der Zugang der Öffentlichkeit zu Geobasisdatensätzen und Geodiensten über die in Art. 15 Abs. 1 Bst. a genannten Dienste kann beschränkt werden, wenn dieser Zugang auf die internationalen Beziehungen oder die öffentliche Sicherheit nachteilige Auswirkungen hätte.

2) Der Zugang der Öffentlichkeit zu Geobasisdatensätzen und Geodiensten über die in Art. 15 Abs. 1 Bst. b bis e genannten Dienste sowie der Zugang zu den in Art. 16 Abs. 4 genannten Dienste des elektronischen Geschäftsverkehrs kann beschränkt werden, wenn dieser Zugang nachteilige Auswirkungen hätte auf:

- a) die in Abs. 1 genannten Aspekte;
- b) die Vertraulichkeit der Verfahren von Behörden, sofern eine derartige Vertraulichkeit gesetzlich vorgesehen ist;
- c) laufende Gerichtsverfahren, die Möglichkeiten einer Person, ein faires Verfahren zu erhalten oder die Möglichkeiten einer Behörde, Untersuchungen strafrechtlicher oder disziplinarischer Art durchzuführen;

- d) die Vertraulichkeit von Geschäfts- oder Betriebsinformationen, sofern das nationale Recht oder das EWR-Recht diese Vertraulichkeit vorsieht, um berechnete wirtschaftliche Interessen, einschliesslich des öffentlichen Interesses an der Wahrung der statistischen Geheimhaltung und des Steuergeheimnisses, zu schützen;
- e) Rechte des geistigen Eigentums;
- f) die Vertraulichkeit personenbezogener Daten und/oder Akten über eine natürliche Person, sofern diese der Bekanntgabe dieser Informationen an die Öffentlichkeit nicht zugestimmt hat und sofern ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung im Sinne des Datenschutzgesetzes besteht;
- g) die Interessen oder den Schutz einer Person, die die angeforderte Information freiwillig zur Verfügung gestellt hat, ohne dazu gesetzlich verpflichtet zu sein oder verpflichtet werden zu können, es sei denn, dass diese Person der Herausgabe der betreffenden Informationen zugestimmt hat; oder
- h) den Schutz der Umweltbereiche und Kulturgüter, auf die sich die Informationen beziehen.

3) Die Gründe für eine Zugangsbeschränkung nach Abs. 1 und 2 sind eng auszulegen, wobei im Einzelfall das öffentliche Interesse am Zugang zu berücksichtigen ist. In jedem Einzelfall ist das öffentliche Interesse am Zugang gegen das Interesse an dessen Beschränkung abzuwägen.

4) Der Zugang zu Informationen über Emissionen in die Umwelt darf nicht aufgrund von Abs. 2 Bst. b, d, f, g und h beschränkt werden.

Art. 15
Geodienste

1) Für den Zugang zu den Geobasisdatensätzen der GDI werden folgende Geodienste zur Verfügung gestellt:

- a) Suchdienste, die es ermöglichen, auf der Grundlage des Inhalts entsprechende Geometadaten nach Geobasisdatensätzen und Geodiensten zu suchen und den Inhalt der Geometadaten anzuzeigen;
- b) Darstellungsdienste, die es zumindest ermöglichen, darstellbare Geobasisdatensätze anzuzeigen, in ihnen zu navigieren, sie zu vergrößern/verkleinern, zu verschieben, Daten zu überlagern sowie Informationen aus Legenden und sonstige relevante Inhalte von Geometadaten anzuzeigen;
- c) Download-Dienste, die das Herunterladen von und, wenn durchführbar, den direkten Zugriff auf Kopien vollständiger Geobasisdatensätze oder Teile solcher Sätze ermöglichen;
- d) Transformationsdienste zur Umwandlung von Geobasisdatensätzen, um Interoperabilität zu erreichen;
- e) Dienste zum Abrufen von Geodatendiensten.

2) Die Dienste nach Abs. 1 sollen Nutzeranforderungen berücksichtigen, einfach zu nutzen, öffentlich verfügbar und über das Internet oder andere geeignete Telekommunikationsmittel zugänglich sein.

3) Transformationsdienste nach Abs. 1 Bst. d sind mit anderen Diensten nach Abs. 1 so zu kombinieren, dass diese gemäss den Durchführungsbestimmungen nach Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2007/2/EG betrieben werden können.

4) Für Suchdienste sind zumindest folgende Suchkriterien zu gewährleisten:

- a) Schlüsselwörter;
- b) Klassifizierung von Geobasisdaten und Geodiensten;
- c) Qualität und Gültigkeit der Geobasisdatensätze;
- d) Grad der Übereinstimmung der Geobasisdatensätze mit den Durchführungsbestimmungen nach Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2007/2/EG;
- e) geografischer Standort;
- f) Bedingungen für den Zugang zu und die Nutzung von Geobasisdatensätzen und Geodiensten;
- g) für das Erheben, Nachführen, Verwalten und Verbreiten von Geobasisdatensätzen und Geodiensten zuständige Fachstelle.

Art. 16

Gebühren

1) Für die Nutzung der Geobasisdaten und der zugehörigen Geodienste werden vorbehaltlich von Abs. 3 und 6 Gebühren erhoben, welche zur Finanzierung der Wartung der Geobasisdatensätze und der Geodienste verwendet werden, oder Lizenzen erteilt.

2) Die Lizenzerteilungen und Gebühren müssen uneingeschränkt mit dem allgemeinen Ziel des leichteren Austauschs von Geobasisdatensätzen und Geodiensten vereinbar sein. Die Gebühren dürfen nicht das zur Gewährleistung der nötigen Qualität und des Angebots von Geobasisdatensätzen und Geodiensten notwendige Minimum zuzüglich einer angemessenen Rendite übersteigen. Dabei sind die Selbstfinanzierungserfordernisse angemessen zu berücksichtigen.

3) Für die Nutzung der Suchdienste gemäss Art. 15 Abs. 1 Bst. a und der einfachen Darstellungsdienste nach Art. 15 Abs. 1 Bst. b werden keine Gebühren erhoben.

4) Für die Einhebung der Gebühren der in Art. 15 Abs. 1 Bst. b, c oder e genannten Dienste wird ein elektronischer Zahlungsdienst eingerichtet.

5) Für die Dienste gemäss Abs. 4 können Haftungsausschlüsse, elektronische Lizenzvereinbarungen oder erforderlichenfalls Lizenzen vorgesehen werden.

6) Auf die Einhebung der Gebühren kann verzichtet werden, wenn:

- a) die Nutzung der Daten durch eine steuerbefreite gemeinnützige Organisation erfolgt;
- b) die Nutzung der Daten für schulische oder wissenschaftliche Zwecke erfolgt;
- c) dies mit Vertrag gemäss Art. 20 Abs. 3 so vereinbart wurde; oder
- d) die Nutzung im Rahmen von Art. 17 der Richtlinie 2007/2/EG erfolgt.

7) Die Regierung legt die Höhe der Gebühren nach folgenden Grundsätzen mit Verordnung fest:

- a) bei Nutzung zum Eigengebrauch: höchstens die Grenzkosten und einen angemessenen Beitrag an die für die Wartung notwendige Infrastruktur;
- b) bei gewerblicher Nutzung: höchstens die Grenzkosten und einen angemessenen Beitrag an die für die Wartung notwendige Infrastruktur und die Nachführungskosten.

III. Organisation und Durchführung

A. Zuständigkeit, Koordinierung und Zusammenarbeit

Art. 17

Zuständige Fachstelle

Für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Geobasisdaten sind die jeweiligen spezialgesetzlich bestimmten Fachstellen zuständig. Fehlen entsprechende Zuständigkeitsregelungen, liegt die Zuständigkeit bei der entsprechenden Fachstelle, die für den Sachbereich zuständig ist, auf den sich die Geobasisdaten beziehen.

Art. 18

GDI-Kommission

1) Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt der GDI-Kommission. Sie wird von der Regierung bestellt und setzt sich zusammen aus Vertretern der nach Art. 17 betroffenen Fachstellen.

2) Der GDI-Kommission obliegen folgende Aufgaben:

- a) die Koordination des weiteren Aufbaus der GDI;
- b) die Beratung der Regierung in allen Belangen der Geoinformation;
- c) die Unterstützung des Tiefbauamtes als zuständige nationale Anlaufstelle (Art. 21 Abs. 4) und die Genehmigung des Berichts an die EFTA-Überwachungsbehörde (Art. 21 Abs. 5);
- d) die Erteilung von Bewilligungen für den Zugang, die Nutzung und die Weitergabe der Geobasisdaten des Landes;

- e) die Entscheidung über Beschränkungen des Zugangs der Öffentlichkeit zu den Geobasisdatensätzen und Geodiensten (Art. 14);
- f) die Information aller an der GDI beteiligten Stellen.

3) Das Geschäftsreglement der GDI-Kommission stellt sicher, dass die Anliegen der an der GDI beteiligten zuständigen Fachstellen ausgewogen vertreten sind.

4) Dem Tiefbauamt obliegen der Vorsitz, die Koordination und die Führung des Sekretariates der GDI-Kommission.

Art. 19

Geodatenportal

1) Das Tiefbauamt stellt den Zugang zu den Geodiensten der GDI nach Art. 15 über das Geodatenportal sicher.

2) Dritte können ihre Geobasisdatensätze oder Geodienste mit dem Geodatenportal verknüpfen, wenn diese den Durchführungsbestimmungen nach Art. 12 der Richtlinie 2007/2/EG und den darin enthaltenen Verpflichtungen speziell in Bezug auf Metadaten, Geodienste und Interoperabilität entsprechen.

Art. 20

Zusammenarbeit der zuständigen Fachstellen

1) Die zuständigen Fachstellen gewähren sich gegenseitig einfachen und direkten Zugang zu den Geobasisdaten. Sie stellen einander und Dritten für den Zweck der Erfüllung der in Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2007/2/EG vorgesehenen

Durchführungsbestimmungen die erforderlichen Informationen, einschliesslich Daten, Codes und technische Klassifizierungen unbeschränkt zur Verfügung.

2) Sie schliessen jegliche Beschränkung aus, durch die praktische Hindernisse zum Zeitpunkt der Nutzung für die gemeinsame Nutzung von Geobasisdatensätzen und Geodiensten entstehen könnten.

3) Die Modalitäten werden in einem Vertrag geregelt.

Art. 21

Internationale Zusammenarbeit

1) Die Regierung fördert in Zusammenarbeit mit anderen Staaten die Koordination, Harmonisierung und Standardisierung im Bereich der Geoinformation.

2) Die zuständigen Fachstellen gewähren den zuständigen Behörden der anderen EWR-Mitgliedstaaten, soweit diese öffentliche Aufgaben wahrnehmen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, den Organen und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft und auf der Grundlage von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit den durch internationale Übereinkünfte geschaffenen Einrichtungen, soweit der EWR und seine Mitgliedstaaten zu deren Vertragsparteien gehören, Zugang zu den Geobasisdatensätzen und Geodiensten.

3) Der Zugang der Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft kann beschränkt werden, wenn dadurch der Lauf der Justiz, die öffentliche Sicherheit oder die internationalen Beziehungen gefährdet würden.

4) Das Tiefbauamt ist für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der GDI zuständig. Es nimmt insbesondere die Aufgaben der nationalen Anlaufstelle im Sinne von Art. 19 Abs. 2 der Richtlinie 2007/2/EG wahr.

5) Das Tiefbauamt erstellt alle drei Jahre einen Bericht zuhanden der EFTA-Überwachungsbehörde mit folgendem Inhalt:

- a) Koordinierung zwischen öffentlichen Anbietern und Nutzern von Geobasisdatensätzen und Geodiensten und zwischengeschalteten Stellen, Beziehungen zu Dritten und Organisation der Qualitätssicherung;
- b) Beitrag von den zuständigen Fachstellen, der GDI-Kommission oder Dritten zum Betrieb und zur Koordinierung der GDI;
- c) Informationen über die Nutzung der GDI;
- d) Vereinbarungen über die gemeinsame Nutzung von Daten durch die zuständigen Fachstellen;
- e) Kosten und Nutzen der Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG.

B. Finanzierung

Art. 22

Grundsatz

Die Finanzierung der Aufgaben erfolgt durch die für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Geobasisdaten zuständigen Fachstellen.

IV. Rechtsmittel

Art. 23

Beschwerde

1) Gegen Entscheidungen der GDI-Kommission kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Regierung erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

3) Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege Anwendung.

V. Schlussbestimmungen

Art. 24

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen, insbesondere über:

- a) die Themenbereiche, denen die Bedeutung von Geobasisdaten zukommen (Art. 2 Abs. 6);
- b) die qualitativen und technischen Anforderungen an Geobasisdaten (Art. 8 Abs. 1);
- c) die Geometadaten (Art. 9);
- d) die Archivierung und Historisierung der Geobasisdaten (Art. 12 Abs. 2); und
- e) die Erhebung von Gebühren (Art. 16 Abs. 7).

Art. 25

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.